



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
1. Juni 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 24 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 31. Mai 2018

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/72/L.52)]

72/279. Neupositionierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Kontext der vierjährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 71/243 vom 21. Dezember 2016 über die vierjährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und ihrer allgemeinen Richtlinien und Grundsätze für das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen mit dem Ziel, die operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen besser dafür zu positionieren, die Anstrengungen der Länder zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹ zu unterstützen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die vierjährliche umfassende Grundsatzüberprüfung² und seine Bemühungen zur Neupositionierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen begrüßend,

I

Eine neue Generation von Landsteams der Vereinten Nationen

1. *begrüßt* einen neu belebten, strategischen, flexiblen, ergebnis- und handlungsorientierten Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, der das wichtigste Instrument zur Planung und Durchführung der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern mit dem Ziel der Unterstützung der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹ darstellt und in voller Konsultation und Übereinstimmung mit der Regierung des jeweiligen Landes zu erstellen und abzuschließen ist;

¹ Resolution 70/1.

² A/72/124-E/2018/3, A/72/684-E/2018/7 und A/73/63-E/2018/8.



2. *ersucht* den Generalsekretär, die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen zu leiten, gemeinsam eine neue Generation von Landesteams der Vereinten Nationen einzurichten, deren Präsenz auf die Bedürfnisse des jeweiligen Landes zugeschnitten ist und die auf dem Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen beruhen und das Ergebnis eines offenen und inklusiven Dialogs zwischen der Gastregierung und dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen sind, der von den jeweiligen residierenden Koordinatorinnen oder Koordinatoren moderiert wird, mit dem Ziel, die Unterstützung vor Ort optimal zu konfigurieren sowie die Koordinierung, Transparenz, Effizienz und Wirkung der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen zu verbessern, im Einklang mit der jeweiligen nationalen Entwicklungspolitik und den entsprechenden Plänen, Prioritäten und Bedürfnissen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über die Gruppe der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und im Benehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten auf der Grundlage der landesspezifischen Entwicklungsprioritäten und langfristigen Bedürfnisse und des gebilligten Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen und im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den Normen und Standards der Vereinten Nationen geeignete Kriterien für die Präsenz und Zusammensetzung der Landesteams der Vereinten Nationen zu erarbeiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Sinne der Resolution [71/243](#) der Generalversammlung und in vollem Benehmen mit den beteiligten Ländern die Konfiguration, die Kapazitäten, den Ressourcenbedarf, die Rolle und die Entwicklungsdienste der länderübergreifenden Büros zu überprüfen, mit dem Ziel, den Beitrag dieser Büros zu den Fortschritten der Länder bei der Verwirklichung der Agenda 2030 zu verbessern, und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seinem den operativen Entwicklungsaktivitäten gewidmeten Teil seiner Tagung 2019 darüber Bericht zu erstatten;

5. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, Kapazitäten, Ressourcen und Fähigkeiten zu verstärken, um nationale Regierungen bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, und gegebenenfalls, im Einklang mit dem jeweiligen Mandat und unter Nutzung ihrer jeweiligen komparativen Vorteile, quer über die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen hinweg Kapazitäten und Sachverstand aufzubauen, um Fortschritte bei den Zielen zu fördern, bei denen ein Rückstand besteht, und so Lücken, Überschneidungen und Doppelungen zwischen den Institutionen zu verringern;

6. *begrüßt* die Maßnahmen des Generalsekretärs zur Förderung gemeinsamer operativer Dienste, wo dies angezeigt ist, einschließlich gemeinsamer administrativer Unterstützungsdienste, wobei bis 2021 ein Zielwert von 50 Prozent für die gemeinsame Nutzung von Liegenschaften angestrebt wird, um gemeinsame Tätigkeiten zu ermöglichen und größere Effizienzgewinne sowie mehr Synergie und Kohärenz zu bewirken, und ersucht um die Durchführung dieser Maßnahmen im Einklang mit Resolution [71/243](#);

II Neubelebung der Rolle des Systems der residierenden Koordinatoren

7. *bekräftigt*, dass der Schwerpunkt des Systems der residierenden Koordinatoren auch weiterhin auf der nachhaltigen Entwicklung liegen und sein übergreifendes Ziel in der Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen bestehen soll, entsprechend dem integrierten Charakter der Agenda 2030 und im Einklang mit dem Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen und dem Grundsatz der nationalen Führungs- und Eigenverantwortung;

8. *beschließt*, eine getrennte, unabhängige, unparteiische, mit entsprechenden Befugnissen ausgestattete und auf die nachhaltige Entwicklung ausgerichtete Koordinierungsfunktion für das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen zu schaffen, indem die Funktionen der residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren von denen der residierenden Vertreterinnen und Vertreter des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen getrennt werden, unter Heranziehung des Sachverstands und der Ressourcen aller Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, einschließlich nicht ständig vor Ort vertretenen Einrichtungen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren als ranghöchster Vertretung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen mehr Autorität über die Landesteam der Vereinten Nationen und dementsprechend mehr Führungsverantwortung zu übertragen und die systemweite Rechenschaftspflicht vor Ort für die Umsetzung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen und die Unterstützung der Länder bei ihrer Umsetzung der Agenda 2030 zu verstärken, indem er

a) den residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren mehr Befugnisse überträgt, um zu gewährleisten, dass die Programme jeder Institution ebenso wie die interinstitutionelle Korbfinanzierung zugunsten der Entwicklung im Benehmen mit der Regierung des jeweiligen Landes an den nationalen Entwicklungsbedürfnissen und -prioritäten sowie am Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen ausgerichtet werden;

b) umfassende gegenseitige und kollektive Leistungsbewertungen einführt, die die Rechenschaftspflicht und die Unparteilichkeit erhöhen sollen und in deren Rahmen die residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren die Leistung der Leiterinnen und Leiter der Landesteam der Vereinten Nationen bewerten, deren Angaben wiederum in die Leistungsbewertung der residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren einfließen;

c) Unterstellungsverhältnisse schafft, die einem klaren, dualen Matrixmodell folgen, bei dem die Mitglieder des Landesteam der Vereinten Nationen gegenüber ihrer jeweiligen Institution Rechenschaft über ihr individuelles Mandat ablegen und den jeweiligen residierenden Koordinatorinnen oder Koordinatoren regelmäßig über ihre individuelle Tätigkeit und ihren jeweiligen Beitrag zu den kollektiven Ergebnissen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bei der Verwirklichung der Agenda 2030 auf Landesebene auf der Grundlage des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen Bericht erstatten;

d) die residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren beauftragt, dem Generalsekretär und der Gastregierung über die Umsetzung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

e) einen von allen Institutionen des Systems getragenen internen Streitbeilegungsmechanismus einrichtet;

10. *betont*, dass eine ausreichende, berechenbare und nachhaltige Finanzierung des Systems der residierenden Koordinatoren unerlässlich ist, um den nationalen Bedürfnissen und Prioritäten auf kohärente, wirksame, effiziente und rechenschaftspflichtige Weise entsprechen zu können, und beschließt in dieser Hinsicht, entsprechend dem Bericht des Generalsekretärs³ ab dem 1. Januar 2019 jährlich ausreichende Mittel zur Finanzierung des Systems bereitzustellen, und zwar durch

³ [A/72/684-E/2018/7](#).

a) eine an der Quelle erhobene Koordinierungsabgabe in Höhe von 1 Prozent auf streng zweckgebundene, nicht zum Kernhaushalt geleistete Beiträge Dritter⁴ zu den entwicklungsbezogenen Aktivitäten der Vereinten Nationen;

b) eine Verdoppelung des Betrags, den die derzeitige Kostenteilungsvereinbarung der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen zwischen den Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen vorsieht;

c) freiwillige, berechenbare, mehrjährige Beiträge zu einem gesonderten Treuhandfonds zur Unterstützung der Einführungsphase;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten *mit großem Nachdruck auf*, rasch Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten, insbesondere in Form von vorgezogenen Beiträgen für die Einführung des neu belebten Systems der residierenden Koordinatoren, mit dem Ziel, eine für die Einführungsphase erforderliche berechenbare und nachhaltige Finanzierung zu gewährleisten;

12. *fordert* alle Mitgliedstaaten in den jeweiligen Leitungsgremien aller Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, dafür zu sorgen, dass alle Institutionen ihre im Rahmen der derzeitigen Kostenteilungsvereinbarung der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen festgelegten Beiträge verdoppeln;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit den Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen der Generalversammlung vor Ende der zweiundsiebzigsten Tagung einen Umsetzungsplan für die Einführung des neu belebten Systems der residierenden Koordinatoren vorzulegen, der auch auf die Operationalisierung der Finanzierungsregelungen des Systems eingeht;

14. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, die in dem Bericht des Generalsekretärs³ anvisierten Effizienzgewinne rasch in voller Höhe zu erreichen und diese Effizienzgewinne in die Entwicklungsaktivitäten, einschließlich Koordinierung, zu leiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, zur Einhaltung der Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedstaaten dem Wirtschafts- und Sozialrat ab 2019 jährlich auf seinem den operativen Entwicklungsaktivitäten gewidmeten Tagungsteil über die Umsetzung des neu belebten Systems der residierenden Koordinatoren, einschließlich seiner Finanzierung, Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung vor Ende ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen Überprüfungsbericht samt Empfehlungen zur Funktionsweise des neu belebten Systems der residierenden Koordinatoren, einschließlich seiner Finanzierungsregelungen, zur Behandlung vorzulegen;

17. *billigt* die Umwandlung des Büros für die Koordinierung der Entwicklungsaktivitäten in ein eigenständiges Koordinierungsbüro innerhalb des Sekretariats, das unter der Leitung einer Beigeordneten Generalsekretärin oder eines Beigeordneten Generalsekretärs und unter der kollektiven Trägerschaft der Mitglieder der Gruppe der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung Management- und Aufsichtsfunktionen in Bezug auf das System der residierenden Koordinatoren übernehmen soll und dem Vorsitz der Gruppe unterstellt ist, und ersucht den Vorsitz, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seinem den operativen Entwicklungsaktivitäten gewidmeten Tagungsteil jährlich einen umfassenden Bericht samt

⁴ Diese Abgabe würde nicht auf eine Kostenbeteiligung von Lokalverwaltungen und auf die Zusammenarbeit zwischen Programmländern erhoben.

Angaben zu den operativen, administrativen und finanziellen Aspekten der Tätigkeit des Büros vorzulegen;

III

Umstrukturierung des Regionalansatzes

18. *bekräftigt* die Rolle und die Funktionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf der Regionalebene, einschließlich der regionalen Wirtschaftskommissionen und der Regionalteams des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, und unterstreicht die Notwendigkeit, sie für den Zweck der Unterstützung der Umsetzung der Agenda 2030 noch tauglicher zu machen und die regionalen Strukturen umzugestalten, im Bewusstsein der Besonderheiten jeder Region und eingedenk dessen, dass es keine für alle passende Einheitslösung gibt;

19. *unterstreicht* die Notwendigkeit, Lücken und Überschneidungen auf der Regionalebene auszuräumen, befürwortet eine in Phasen angelegte Umstrukturierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf der Regionalebene und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht,

a) als Teil der ersten Phase die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Optimierung der Funktionen und zur Verbesserung der Zusammenarbeit auf der regionalen und der subregionalen Ebene durchzuführen;

b) dem Wirtschafts- und Sozialrat auf dem den operativen Entwicklungsaktivitäten gewidmeten Teil seiner Tagung 2019 für jede Region gesondert Optionen vorzulegen, wie die regionalen Ressourcen der Vereinten Nationen auf längere Sicht neu profiliert und umstrukturiert werden können;

IV

Strategische Vorgaben, Aufsicht und Rechenschaft für systemweite Ergebnisse

20. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs zur Neupositionierung des den operativen Entwicklungsaktivitäten gewidmeten Tagungsteils des Wirtschafts- und Sozialrats und erwartet mit Interesse das Ergebnis der im Gang befindlichen Überprüfung der Durchführung der Resolution 68/1 der Generalversammlung vom 20. September 2013;

21. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs, die Exekutivräte der Fonds und Programme mit Sitz in New York schrittweise zusammenzulegen, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, auch weiterhin praktische Veränderungen vorzunehmen, um die Arbeitsmethoden der Exekutivräte weiter zu verbessern, mit dem Ziel, die Effizienz, die Transparenz und die Qualität der Lenkungsstrukturen zu steigern, unter anderem indem sie Mittel und Wege zur Funktionsverbesserung der gemeinsamen Sitzungen der Exekutivräte beschließen;

22. *unterstreicht*, dass die Überwachung der systemweiten Ergebnisse und die Berichterstattung darüber verbessert werden müssen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Verstärkung von Maßnahmen zur unabhängigen systemweiten Evaluierung durch den Generalsekretär, einschließlich zur Verbesserung bestehender Kapazitäten;

23. *begrüßt* die Entscheidung des Generalsekretärs, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Wirtschafts- und Sozialrat zu unterrichten, um eine volle Transparenz der Aktivitäten des Koordinierungsrats zu gewährleisten und sicherzustellen, dass er wirksamer und reagibler mit den Mitgliedstaaten interagiert;

V

Finanzierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen

24. *stellt fest*, dass eine erfolgreiche Neupositionierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen sowie die Stärkung seines multilateralen Charakters entscheidend davon abhängt, seine Finanzierung aus freiwilligen Mitteln und Zuschüssen erheblich zu verbessern, damit die Länder bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung der Agenda 2030 entsprechend ihren Bedürfnissen und Prioritäten besser und auf kohärente und integrierte Weise unterstützt werden können;

25. *begrüßt* die Forderung des Generalsekretärs nach einem Finanzierungspakt als wesentliches Instrument zur Maximierung der Investitionen der Mitgliedstaaten in das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und der Transparenz und Rechenschaftspflicht des Systems für seine Maßnahmen und Ergebnisse und nimmt in Anerkennung der Notwendigkeit, das Ungleichgewicht zwischen Basismitteln und Zusatzmitteln zu beheben, Kenntnis von den Vorschlägen des Generalsekretärs, in den nächsten fünf Jahren den Anteil der Basismittel auf mindestens 30 Prozent anzuheben und bis 2023 sowohl die interinstitutionelle Korbfinanzierung auf insgesamt 3,4 Milliarden US-Dollar als auch die institutionsspezifischen thematischen Fonds auf insgesamt 800 Millionen Dollar zu verdoppeln;

26. *begrüßt außerdem* den Vorschlag des Generalsekretärs, einen speziellen Koordinierungsfonds einzurichten, und bittet in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge in Höhe von 35 Millionen Dollar für das System der residierenden Koordinatoren bereitzustellen, um die im Rahmen der Umsetzung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen vor Ort durchgeführten systemweiten Tätigkeiten zu unterstützen;

27. *bittet* die Mitgliedstaaten, auf freiwilliger Grundlage mit 290 Millionen Dollar pro Jahr zur Kapitalausstattung des Gemeinsamen Fonds für die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beizutragen;

28. *begrüßt* die Entschlossenheit des Generalsekretärs, das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen entsprechend den Forderungen der Mitgliedstaaten in [Resolution 71/243](#) und in dieser Resolution neu zu positionieren, stellt fest, dass diese Entschlossenheit zu Reformen ein wesentlicher Bestandteil eines Finanzierungspakts ist, und ersucht daher das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, als Ausgangspunkt für sein Bekenntnis zum Finanzierungspakt

a) jährlich über die systemweit geleistete Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung Bericht zu erstatten und bis 2021 aggregierte Informationen über systemweite Ergebnisse vorzulegen;

b) durch Einhaltung der höchsten internationalen Transparenzstandards die Transparenz und den Zugang zu Finanzinformationen in allen Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu erhöhen;

c) sich unabhängigen systemweiten Evaluierungen der Ergebnisse auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu unterziehen;

d) die bestehenden Richtlinien zur vollen Kostendeckung einzuhalten und die Kostendeckung durch die einzelnen Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen durch differenzierte Ansätze weiter zu harmonisieren;

e) soweit anwendbar mindestens 15 Prozent der für die Entwicklung bereitgestellten Zusatzmittel für gemeinsame Aktivitäten zu veranschlagen;

f) die Beiträge der Mitgliedstaaten zu den Basismitteln und zur Korbfinanzierung und die entsprechenden Ergebnisse stärker sichtbar zu machen;

g) die vom Generalsekretär in seinem Bericht³ anvisierten Effizienzgewinne zu realisieren;

h) gemeinsame Ergebnisse auf der Landesebene zu erzielen;

29. *begrüßt außerdem* den Vorschlag des Generalsekretärs, 2018 einen Dialog über die Finanzierung aufzunehmen, mit dem Ziel, einen Finanzierungspakt in Form gegenseitiger Zusagen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und der Mitgliedstaaten abzuschließen, und ersucht den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf dem den operativen Entwicklungsaktivitäten gewidmeten Teil seiner Tagung 2019 über die Ergebnisse dieses Dialogs Bericht zu erstatten, wobei sie darauf hinweist, dass sich der Finanzierungspakt auf die freiwillige Finanzierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen sowie auf sonstige Beiträge bezieht;

VI

Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Neupositionierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene

30. *ersucht* die Leiterinnen und Leiter der Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, unter der Führung des Generalsekretärs, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf dem den operativen Entwicklungsaktivitäten gewidmeten Teil seiner Tagung 2019 im Lichte dieser Resolution und gemäß Resolution 71/243 ein systemweites Strategiedokument zur Behandlung durch die Mitgliedstaaten vorzulegen und sicherzustellen, dass dieses Dokument im Hinblick auf die Ausräumung von Lücken und Überschneidungen spezifisch, konkret und zielgerichtet ist;

31. *bekräftigt* die Rolle der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und erwartet mit Interesse die den Mitgliedstaaten vorzulegenden Informationen des Generalsekretärs über den aktuellen Stand der Ausrichtung der Hauptabteilung an der Agenda 2030, im Einklang mit Resolution 70/299 der Generalversammlung vom 29. Juli 2016;

32. *ersucht* den Generalsekretär, für einen wirksamen und effizienten Übergang zu einem neu positionierten Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, insbesondere zu einem neu belebten System der residierenden Koordinatoren, zu sorgen, einschließlich unter gebührender Berücksichtigung der Rolle eines reagiblen Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, das als Unterstützungsplattform des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen eine integrierende Funktion bei der Unterstützung der Anstrengungen der Länder zur Umsetzung der Agenda 2030 wahrnimmt;

33. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung an den Rat auf dem den operativen Entwicklungsaktivitäten gewidmeten Teil seiner Tagung 2019 über den Stand der Durchführung der in dieser Resolution enthaltenen Mandate und der in Resolution 71/243 enthaltenen Mandate Bericht zu erstatten und der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht zur weiteren Behandlung und als Informationsgrundlage für den im Jahr 2020 beginnenden nächsten Zyklus der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung vorzulegen.

91. Plenarsitzung
31. Mai 2018